



Hessisches Landeskriminalamt

Handlungsempfehlung

für die Errichtung und den Betrieb von

Videoüberwachungsanlagen

im öffentlichen Raum

Stand: Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ziele der Videoüberwachung	4
3	Rechtsgrundlagen	5
3.1	Präventive Videoüberwachung durch die Polizeibehörden	5
3.2	Videoüberwachung durch Gefahrenabwehrbehörden	6
4	Kriterien für die Auswahl der Örtlichkeiten für Videoüberwachungsmaßnahmen.....	7
5	Polizeiliche Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit Videoüberwachungsmaßnahmen.....	7
5.1	Erfahrungen/Ergebnisse	7
5.2	Reduzierung von Straftaten	8
6	Technische und organisatorische Anforderungen.....	8
6.1	Grundsätzliches	8
6.2	Laufzeit der Videoüberwachungsanlagen bei Landeszuschüssen	9
6.3	Technische Vorgaben	9
6.4	Besondere Anwendungsfälle	10
7	Kosten	11
7.1	Anschaffungs- und Betriebskosten	11
7.2	Personalplanung	12
8	Datenschutz.....	12
9	Planung und Realisierung	13
10	Fazit	14

Anhänge

Anhang 1:

„Rechtliche Bewertung für Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“

Anhang 2:

„Technische Mindestanforderungen für Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“

Anhang 3:

„Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“

Anhang 4:

„Empfehlungen zur Ausschreibung“

Anhang 5:

„Verfahrensverzeichnis“

Anhang 6:

„Mustervertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag, Nutzungsüberlassungsvereinbarung und Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt, Polizei Hessen und Bundespolizei, z. B. zur Videoüberwachung eines S-Bahnhofs und dessen Umfeld“

Anhang 7:

„Informationsblatt (Flyer)“

1 Einleitung

Unter dem Leitsatz, dass der beste Weg zur Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit der ist, Straftaten möglichst schon im Vorfeld zu verhindern, ist die Videoüberwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen seit Jahren ein fester Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Hessischen Landesregierung.

Neben der Prävention von Straftaten kann die Videoüberwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen auch einen erheblichen Beitrag zur polizeilichen Einsatzbewältigung als auch bei der Aufklärung von Terroranschlägen leisten.

Mit den im Jahre 2000 erfolgten Änderungen des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) hat Hessen die rechtlichen Voraussetzungen für die Videoüberwachung von öffentlichen Straßen und Plätzen geschaffen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben können Videoüberwachungsmaßnahmen sowohl von Polizeibehörden als auch von Gefahrenabwehrbehörden in kommunaler Verantwortung einzeln sowie im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens durchgeführt werden.

Im Jahr 2016 waren in Hessen bei den **sieben Polizeipräsidien in 16 Städten nominell 20 Bildaufzeichnungsanlagen** mit insgesamt 143 Kameras von Polizei- bzw. Gefahrenabwehrbehörden zur Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze gem. § 14 Abs. 3 bzw. 4 HSOG in Betrieb.

Umfrageergebnisse aus den vergangenen Jahren haben durchgängig eine hohe Akzeptanz der Videoüberwachung in der Bevölkerung belegt.¹

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Videoüberwachung in Hessen erscheint es sinnvoll, Videoüberwachungsanlagen an weiteren Standorten zu

¹

Forsa-Umfrage aus 2009: 73% der Befragten meinen, dass eine vollständige Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen, Bahnhöfen, Flughäfen, Stadien und großen Einkaufszentren richtig wäre.
TNS-Emnid-Umfrage aus 2011: 88% der Befragten sind davon überzeugt, dass durch die Videoüberwachung die Sicherheit im täglichen Leben erhöht werde.
Infratest dimap-Umfrage aus 2016: 82% der Befragten befürworten eine Ausweitung der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen.

errichten und deren dauerhaften Betrieb durch begleitende polizeiliche Maßnahmen zu unterstützen.

Mit dieser Handlungsempfehlung soll den Polizeipräsidiien und den Kommunen eine Arbeitsgrundlage an die Hand gegeben werden, mit der die kommunalpolitisch Verantwortlichen in Hessen einheitlich und umfassend informiert und beraten werden können. Die Handlungsempfehlung bezieht sich dabei nur auf fest installierte (stationäre) Videoüberwachungsanlagen.

Der Einsatz von mobiler Videoüberwachungstechnik (temporäre Videoüberwachung), die insbesondere dazu in Betracht kommt, die Verfestigung von in der Entstehung befindlichen Kriminalitätsbrennpunkten zu verhindern, wird für den Polizeibereich gesondert geregelt.

2 Ziele der Videoüberwachung

Kriminalitätsformen, die im öffentlichen Raum stattfinden, sollen verhindert oder zumindest reduziert werden. Zu solchen Kriminalitätsformen gehören beispielsweise die Straßenkriminalität (z. B. Raub- und Körperverletzungsdelikte, bestimmte Eigentumsdelikte und Sachbeschädigungen) sowie die Betäubungsmittelkriminalität.

Das Risiko, von der Videoüberwachung erfasst zu werden, soll potenzielle Täter von der Tatbegehung abschrecken und die Zahl der begangenen Straftaten senken.

Hiermit verbunden ist auch eine Verbesserung der Strafverfolgung. Durch die Überwachung wird die Polizei in die Lage versetzt, Straftaten zu erkennen sowie schnell und gezielt zu reagieren, um einerseits Opfern rasch helfen, aber auch um Straftäter unmittelbar nach Tatbegehung festnehmen zu können. Die Aufzeichnungen dienen zudem der Identifizierung von Tatverdächtigen und der Beweisführung im Ermittlungsverfahren.

Ziel der Videoüberwachung ist es, einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten zu leisten und damit das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

3 Rechtsgrundlagen

Nach dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1ff.) leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht jeden Bürgers ab, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“). Das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit erfasst dabei auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.

Eine Videoaufnahme enthält bei geeigneter Auflösung bzw. Vergrößerung wegen ihres Personenbezuges persönliche, individualisierbare Daten, so dass durch eine (hoheitliche) Videoaufnahme regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist.

Im Anhang 1 wird die Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung nach § 14 HSOG ausführlich dargestellt.

3.1 Präventive Videoüberwachung durch die Polizeibehörden

Rechtsgrundlage für eine präventive Videoüberwachung durch die Polizeibehörden ist § 14 Abs. 3 HSOG. Die betreffende Bestimmung lautet wie folgt:

§ 14 HSOG

„(3) Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen. Der Umstand der Überwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Fest installierte Anlagen dürfen unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für ihre Errichtung

nach Satz 1 noch vorliegen, zwei Jahre lang betrieben werden; die Frist verlängert sich entsprechend, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.“

Dies betrifft sowohl im Allgemeinen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als auch im Besonderen die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten.

3.2 Videoüberwachung durch Gefahrenabwehrbehörden

Darüber hinaus stellt § 14 Abs. 4 HSOG die Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung durch Gefahrenabwehrbehörden dar. Die betreffende Bestimmung lautet wie folgt:

§ 14 HSOG

„(4) Die Gefahrenabwehrbehörden können mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen

1. zur Sicherung öffentlicher Straßen und Plätze, auf denen wiederholt Straftaten begangen worden sind, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für weitere Straftaten bestehen,
2. zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen,
3. zur Steuerung von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs, soweit Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen.

Gefahrenabwehrbehörde im Sinne der Nr. 2 ist auch der Inhaber des Hausrechtes. Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.“

4 Kriterien für die Auswahl der Örtlichkeiten für Videoüberwachungsmaßnahmen

Unter Beachtung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen (siehe Nr. 3 und 6) muss Grundlage für die Auswahl der zu überwachenden Örtlichkeiten eine detaillierte Voranalyse der spezifischen Deliktsfelder anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sein. Diese kann durch polizeiliche Erfahrungswerte sowie aktuelle regionale Erkenntnisse ergänzt werden.

Darüber hinaus sollten folgende weitere Kriterien für eine Bewertung und Definition des Überwachungsbereichs herangezogen werden:

- Nutzung der Örtlichkeit als Raum für Veranstaltungen
- Eignung der Örtlichkeit als potenzielles Anschlagsziel
- Frequentierung der Örtlichkeit zum Aufenthalt, Einkauf oder Transit für Einwohner und Touristen

5 Polizeiliche Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit Videoüberwachungsmaßnahmen

5.1 Erfahrungen/Ergebnisse

In den letzten fünf Jahren kam es im Zusammenhang mit der Beobachtung der Videomonitoring aufgrund von notwendigen Sofortinterventionen zu 1.750 gefahrenabwehrenden Maßnahmen (Platzverweise, Durchsuchungen von Personen und Sachen, Sicherstellungen, Ingewahrsamnahmen) und zur Feststellung/Beobachtung von 813 strafrechtlich relevanten Sachverhalten (unterschiedlichste Delikte z.B. Rauschgiftdelikte, Hehlereidelikte, Diebstahlsdelikte, Körperverletzungsdelikte, etc.), die entsprechende Fahndungs-, Festnahme- oder Identifizierungsmaßnahmen zur Folge hatten.

Beispielhaft seien hier folgende Fälle genannt:

- Festnahme eines Täters nach gefährlicher Körperverletzung

- Festnahme von zwei Tätern nach schwerer Körperverletzung und schwerem Raub
- Festnahme von zwei Tätern nach Einbruchsdiebstahl in Kosmetikgeschäft
- Identifizierung und Festnahme von zwei Tätern nach nächtlichem Einbruchsdiebstahl in Restaurant
- Festnahme von zwei Tätern nach Trickdiebstahl

Die Erfahrungen bezüglich der Kriminalitätsentwicklung in den videoüberwachten Bereichen sind hessenweit durchweg positiv. Gemessen an den Fallzahlen vor der Einrichtung der Videoüberwachung sind dort Rückgänge um teilweise über 30 % zu verzeichnen.

5.2 Reduzierung von Straftaten

Polizeiliche Erfahrungen belegen, dass neben dem frühzeitigen Erkennen von Straftaten diese durch Videoüberwachungsmaßnahmen auch deutlich reduziert werden.

Kriminologische Erkenntnisse weisen aus, dass eine Verdrängung von Straftaten aufgrund von Videoüberwachungsmaßnahmen nur untergeordnet stattfindet, da sich die Tatgelegheitsstrukturen eines kriminalgeographischen Raumes, die kriminogene Situation und das kriminelle Milieu nicht einfach in einen anderen Raum übertragen lassen.

Die Täter, die aufgrund des starken Überwachungsdruckes ihre Tätigkeit aus den videoüberwachten Bereichen verlagern, sehen sich an den neuen Örtlichkeiten in der Regel einer erhöhten Sozialkontrolle ausgesetzt. Diese reißt die Täter oftmals aus ihrer Anonymität und setzt sie weiterem Kontrolldruck aus.

6 Technische und organisatorische Anforderungen

6.1 Grundsätzliches

Die Bildübertragung sollte grundsätzlich zu der örtlich zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle erfolgen.

Die Polizeibehörde ist Ansprechpartner für die Kommunen bei der Konzipierung von Videoüberwachungsanlagen. Von der Polizeibehörde wird in jedem Fall die Zentralstelle für „Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamtes beteiligt, so dass eine individuelle, einsatztaugliche und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Lösung, die dem Stand der Technik entspricht, entworfen werden kann.

6.2 Laufzeit der Videoüberwachungsanlagen bei Landeszuschüssen

Kommunen, die Videoüberwachungsanlagen mit Zuschüssen des Landes einrichten und betreiben, werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen an eine Mindestbetriebsdauer gebunden, um im Falle einer einseitigen Abschaltung der Videoüberwachungsanlage den Zuschuss zurückfordern zu können. Daher wird in Zuschussbescheide an die Kommunen nachfolgender Passus zur Regelung der Mindestlaufzeit aufgenommen:

„Die Betriebsdauer der Videoüberwachungsanlage wird auf zunächst sechs Jahre festgelegt (zeitliche Bindung des Zweckes im Sinne von Nr. 4 ANBest-GK).

Die Kommune verpflichtet sich, den Betrieb der Videoüberwachungsanlage für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Abschaltung der Videoüberwachungsanlage innerhalb dieser Frist ist nur im Einvernehmen mit der Polizei zulässig. Andernfalls ist der Landeszuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.“

Das Land erteilt das Einvernehmen für eine vorzeitige Abschaltung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 14 HSOG nicht mehr vorliegen.

6.3 Technische Vorgaben

Die Videoüberwachungsanlagen sollten unter Beachtung der im Anhang 2 „Technische Mindestanforderungen für Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ festgelegten Vorgaben projektiert, installiert, instand gehalten und betrieben werden.

Die im Anhang 3 „Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“ aufgeführten Kriterien sind bei der Auftragsvergabe an die Fachunternehmen bei Neuinstallation und Erweiterungen sowie auch für die Vergabe der Instandhaltung zu beachten.

Für eine optimale Zielerreichung sind folgende Vorgaben zusätzlich einzuhalten:

- Weitestgehend lückenlose Überwachung der „Kriminalitätsbrennpunkte“
- Begrenzung der Überwachungsbereiche der einzelnen Kameras aus technischen und datenschutzrechtlichen Gründen
- Einsatz von Kameras mit der Möglichkeit zum Schwenken/Neigen und Zoomen
- Bildaufzeichnung der Videobilder mit voller Auflösung
- Hohe Bildfolgerate, angemessene Bildqualität und geeignete Steuerfunktionen, um Personen sowie Bewegungsabläufe lokalisieren/verfolgen zu können
- Einsatz von höher auflösenden Kameras (z.B. Megapixel-Kameras) gemäß dem Stand der Technik
- Gute Bildqualität auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen
- Automatische Bildverarbeitung (z.B. Anpassung an Licht- und Entfernungsveränderungen)
- Kontinuierliche Aufzeichnung
- Führen einer Logdatei
- Ausbau- und Integrationsfähigkeit
- Langzeitzuverlässigkeit

6.4 Besondere Anwendungsfälle

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, zusätzlich die Möglichkeit des Einsprechens durch Lautsprecher vorzusehen.

Beispiel: Unterführung mit Videoüberwachung und Durchsagemöglichkeit zur Ansprache von Personen/Tätern.

Zudem können in besonders kritischen Bereichen (z.B. Unterführungen) auch der zusätzliche Einsatz von Bewegungsmeldern zur Ansteuerung von

Aufmerksamkeitssignalen und die Erhöhung der Bildfolgen für die Aufzeichnung zweckmäßig sein.

7 **Kosten**

Im Hinblick auf die Kosten von Videoüberwachungsmaßnahmen und die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr wurde und wird die Kooperation mit den Kommunen gesucht. Eine Beteiligung des Landes Hessen an den Anschaffungskosten in Form eines Zuschusses (Projektförderung) von zwei Dritteln (66%) der gesamten Errichtungskosten ist grundsätzlich möglich. Die Überwachung an den Monitoren erfolgt i.d.R. durch die Polizei und verursacht somit für die Kommunen keine zusätzliche Belastung. Eine Projektförderung von rein kommunaler Videoüberwachung nach § 14 Abs. 4 HSOG ist nicht vorgesehen.

Eine Auszahlung von 50% des Landeszuschusses kann bereits bei Auftragsvergabe durch die Kommune auf Basis des Angebotes erfolgen. Die Abschlusszahlung/Verrechnung erfolgt bei Vorlage der Endrechnung.

Die Förderung umfasst neben der Errichtung neuer Videoüberwachungsanlagen auch die Erweiterung bzw. Ertüchtigung bestehender Anlagen.

7.1 **Anschaffungs- und Betriebskosten**

Die Höhe der Anschaffungskosten richtet sich nach Umfang und technischer Ausgestaltung sowie der vor Ort im Einzelfall zu prüfenden logistischen Voraussetzungen der Videoüberwachungsanlage.

Der Kostenrahmen für die Beschaffungs- und Installationskosten der bisher installierten Videoüberwachungsanlagen für öffentliche Räume belief sich von wenigen tausend Euro auf bis zu 680.000 Euro bei der teuersten Variante (Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen an 7 S-Bahnhöfen beim PP Südosthessen).

Ein weiterer Faktor sind Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten. Diese differieren in Abhängigkeit von der Anlagengröße und können nur bedingt benannt werden. Erfahrungswerte zeigen jedoch, dass diese pro Jahr 1-5 % der Anschaffungskosten betragen.

7.2 Personalplanung

Erfahrungen haben gezeigt, dass im Rahmen der bereits bestehenden Videoüberwachungsanlagen zusätzliche Ressourcen hinsichtlich personeller, technischer Ausgestaltung und Betreuung sowie der ständigen rechtlichen Bewertung aufgewendet werden müssen, insbesondere für:

- Überwachung der Monitore (eine Personalstelle pro 5 Monitore)
- Auswertung
- Wartung der Technik
- Folgemaßnahmen im Ereignisfall

Um die sich durch die Videoüberwachung bietenden taktischen Vorteile optimal nutzen zu können, sollte sich die Live-Monitorüberwachung primär an den für den überwachten Bereich vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen, Erfahrungen (z.B. Haupttatzeiträume der Betäubungsmittel- bzw. Straßenkriminalitätsdelikte) und regionalen Besonderheiten orientieren.

8 Datenschutz

Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen ist zu beachten, dass das Bedürfnis nach mehr Sicherheit nicht zur Vernachlässigung des Schutzes der Privatsphäre führen darf. Bei der Installation von Videokameras im öffentlichen Raum sind deshalb strenge Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Daher ist lediglich die Videoüberwachung des öffentlichen Raums zulässig und private Bereiche müssen ausgeblendet werden (z. B. durch Grauzoneneinblendung in der Kamerasoftware/Privatschutzzoneneinblendung).

Die Videoüberwachung ist, was immer wieder betont werden muss, eine offene, also für die Bürgerinnen und Bürger erkennbare Maßnahme. Sie dient nicht der

Ausforschung der Bevölkerung, sondern ausschließlich ihrem Schutz. Darum weisen mehrere Hinweisschilder auf die jeweilige Anlage hin. Der Text lautet: „Dieser Platz wird videoüberwacht“ und ist mit der Angabe der überwachenden Behörde sowie mit dem Piktogramm einer Videokamera zu ergänzen. Die Nutzung der Videoüberwachungsanlage wird dokumentiert (Logdatei).

Dementsprechend ist der Hessische Datenschutzbeauftragte durch die Polizeipräsidien bereits in der Planungsphase der Videoüberwachungsanlagen an der Erstellung einer Datenschutzkonzeption zu beteiligen.

9 Planung und Realisierung

Nachfolgend sind die wichtigsten erforderlichen Schritte für die Planung und Realisierung einer Videoüberwachungsanlage im öffentlichen Raum durch die Gefahrenabwehrbehörde und/oder Polizei aufgelistet:

- Feststellung des Bedarfs einer Videoüberwachungsanlage in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeibehörde (siehe Nr. 4)
- Berücksichtigung der rechtlichen Bewertung (siehe Nr. 3 und Anhang 1 „Rechtliche Bewertung für Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“)
- Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten vor und während der Planung der Videoüberwachungsanlage (siehe Nr. 8)
- Planung der Videoüberwachungsanlage unter Beachtung der technischen Vorgaben (siehe Nr. 6 und Anhang 2 „Technische Mindestanforderungen für Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“)
- Beteiligung der Zentralstelle für „Sicherheitstechnische und verhaltensorientierte Beratung“ des Hessischen Landeskriminalamtes bei Planung, Projektierung, Umsetzung und Abnahme (siehe Nr. 6)
- Ausschreibung (siehe Anhang 4 „Muster-Ausschreibungsunterlagen“) mit Angebotseröffnung/Bewertung/Abwägung
- Antrag der Kommune auf Gewährung eines Landeszuschusses beim HMdIS
- Auftragsvergabe unter Beachtung der Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten (siehe Anhang 3 „Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“)

- Auszahlung von 50% des Landeszuschusses durch HMdIS nach Auftragsvergabe durch die Kommune
- Errichtung und Abnahme
- Abschlusszahlung bzw. Verrechnung des Landeszuschusses durch HMdIS auf Grundlage der Endrechnung
- Abschluss eines Instandhaltungsvertrages
- Erstellung eines entsprechenden Verfahrensverzeichnis (siehe Anhang 5 „Verfahrensverzeichnis“)
- Ggf. Abschluss eines Vertrages zur Datenverarbeitung im Auftrag soweit andere Stellen beteiligt sind (siehe Anhang 6 „Mustervertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag mit Nutzungsüberlassungsvereinbarung“)
- Erfolgt die Überwachung an den Monitoren durch die Polizei, unter Nutzung einer Anlage der Kommune, ist der Abschluss einer Nutzungsüberlassungsvereinbarung zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Land Hessen (siehe Anhang 6 „Mustervertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag mit Nutzungsüberlassungsvereinbarung“) erforderlich.
- Regelmäßige Überprüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Videoüberwachungsanlage noch vorliegen.

10 Fazit

Nach der Einrichtung der ersten Videoüberwachungsanlage auf Grundlage des 4. Gesetzes zur Änderung des HSOG vom 22.05.2000 sind nunmehr 17 Jahre vergangen. Im Ergebnis zeigen die bisherigen Erfahrungen – auch bei den neu hinzugekommenen Überwachungsbereichen – auf, dass mit Hilfe der Videoüberwachung potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abgeschreckt werden, beim Erkennen von Gefährdungen und Straftaten unmittelbar polizeiliche Maßnahmen getroffen sowie bei begangenen Straftaten Beweissicherungs- und Identifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Die Videoüberwachung stößt auf hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, hilft bei der Reduzierung von Kriminalität und erhöht das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.

Die Videoüberwachung sollte immer als integraler Bestandteil in ein polizeiliches Gesamtkonzept eingebettet werden. Unter präventiven Gesichtspunkten sind insbesondere begleitende operative Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil.

Durch begleitenden Kontrolldruck in den an den videoüberwachten Bereich (Überwachungsbereich) angrenzenden Gebieten ist eine Reduzierung bzw. eine Auflösung der Szenen an den Kriminalitätsbrennpunkten zu erreichen.

Eine Verlagerung in andere Bezirke findet, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang statt. Nach Erkennen der neuen Örtlichkeiten muss das polizeiliche Handeln entsprechend angepasst werden.

Die Ausweitung der Videoüberwachung in Hessen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung und weiteren Verzahnung polizeilicher und städtischer Maßnahmen in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention dar.

Abschließend kann gesagt werden, dass mit der durch die Videoüberwachung einhergehenden Reduzierung des Kriminalitätsaufkommens Kriminalitätsbrennpunkte entschärft werden und der Bevölkerung das Unbehagen oder die Furcht, sich an solchen öffentlichen Plätzen oder Örtlichkeiten zu bewegen, genommen wird. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern letztendlich auch ein Stück Lebensraum zurückgegeben.

Die Videoüberwachung stellt somit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung dar.

Anhang 1

„Rechtliche Bewertung für Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoüberwachungsanlagen
im öffentlichen Raum**

1 Allgemeine Rechtslage

Nach dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1ff.) leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht jeden Bürgers ab, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“). Das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit erfasst dabei auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.

Eine Videoaufnahme enthält bei geeigneter Auflösung bzw. Vergrößerung wegen ihres Personenbezuges persönliche, individualisierbare Daten, so dass durch eine (hoheitliche) Videoaufnahme regelmäßig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist.

Eine Videoüberwachung durch die Polizeibehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben entweder aus Gründen der Gefahrenabwehr (präventiv) oder der Strafverfolgung (repressiv) erfolgen.

Demgegenüber verfolgen die Gefahrenabwehrbehörden nur präventive Zwecke.

2 Polizeiliche Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr

Rechtsgrundlage für eine offene präventive Videoüberwachung durch die Polizeibehörden ist § 14 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Dies betrifft sowohl im Allgemeinen die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten.

Die Videoüberwachung durch die Polizei umfasst neben dem bloßen Beobachten auch das Anfertigen von entsprechenden Aufzeichnungen.

Die Videoüberwachung nach § 14 Abs. 3 HSOG darf nicht verdeckt, sondern hat stets offen zu erfolgen. Gemäß dem mit Änderungsgesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) neu eingeführten § 14 Abs. 3 Satz 2 HSOG ist der Umstand der Überwachung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, z. B. durch ein Hinweisschild (vgl. VVHSOG Nr. 14.3.2). Dabei muss jedoch nicht jede an dem Ort befindliche Person ausdrücklich auf die

Videoüberwachung hingewiesen werden; es genügt hier, dass die Videoüberwachung als polizeiliche Maßnahme erkennbar ist, also die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht.

In örtlicher Hinsicht darf die Maßnahme auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Räumen, die von jedermann betreten werden dürfen (öffentlich zugängliche Orte), erfolgen.

Nicht zulässig sind somit Einblicke in private Bereiche, die sich an den öffentlich zugänglichen Bereich unmittelbar anschließen. Private Bereiche müssen ausgeblendet werden (z. B. durch Grauzoneneinblendung in der Kamerasoftware/Privatschutzzoneneinblendung), was bereits in der Planungsphase der Errichtung von Videoüberwachungsanlagen zu beachten ist.

Voraussetzung ist ferner, dass eine konkrete Gefahr abzuwehren ist oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen (Kriminalitätsanalyse anhand Polizeilicher Kriminalstatistik bzw. anlassbezogenes örtliches Lagebild).

Durch das o. g. Änderungsgesetz wurde in § 14 Abs. 3 Satz 3 HSOG eine Sonderregelung für stationäre Überwachungsanlagen getroffen. Danach darf eine solche Anlage nunmehr zwei Jahre lang betrieben werden, ohne dass die Voraussetzungen erneut geprüft werden müssen. Ergibt eine Evaluierung, dass auch nach Ablauf der Frist die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 HSOG noch vorliegen, kann sich ein weiterer Zweijahreszeitraum anschließen.

Die Frist für die Vernichtung nicht weiter benötigter Aufzeichnungen, die gemäß der Verweisung auf § 14 Abs. 1 Satz 2 HSOG - im Höchstfall - zwei Monate beträgt, beginnt jeweils nach der Aufzeichnung, bei länger als 24 Stunden dauernden Aufzeichnungen nach Ablauf jeden Tages. Grundsätzlich wird eine Aufzeichnungsdauer von wenigstens 10 Tagen empfohlen.

Sofern die Unterlagen jedoch zur Abwehr einer konkreten Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung (§§ 449 StPO ff.) benötigt werden, unterbleibt die Vernichtung.

Dabei ist zu beachten, dass die Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere zur Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken, nicht in Betracht kommt (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 HSOG).

Soweit im Übrigen durch die Polizei auf präventiver Grundlage Videoaufzeichnungen angefertigt wurden, können die dadurch erlangten Erkenntnisse auch für repressive Zwecke verwendet werden, da auch insoweit eine polizeiliche Aufgabe besteht.

Dies ergibt sich aus § 163 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 160 Abs. 4 StPO i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 2 HSOG, wonach eine Nutzung der Daten zu einem anderen als dem Erhebungszweck nur zulässig ist, soweit sie auch zu diesem Zweck hätten erhoben werden dürfen. So sind nach Straftaten strafprozessual offene Bildaufnahmen zur Dokumentation des tatrelevanten Verhaltens auf Grundlage der Ermittlungsgeneralklausel (§ 163 StPO) zulässig.

3 Videoüberwachung durch Gefahrenabwehrbehörden

§ 14 Abs. 4 HSOG regelt die offene Videoüberwachung durch die Gefahrenabwehrbehörden.

Zu den Gefahrenabwehrbehörden zählen die Behörden der allgemeinen Verwaltung (§ 82 HSOG ff.) und die allgemeinen Ordnungsbehörden (§§ 85 HSOG ff.).

Wie bei der polizeilichen Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr umfasst die Ermächtigungsgrundlage auch für die Gefahrenabwehrbehörden neben dem bloßen (offenen) Beobachten auch die Aufzeichnung des Bildmaterials.

Durch das o. g. Änderungsgesetz ist in § 14 Abs. 4 Satz 3 HSOG durch einen Verweis auf § 14 Abs. 3 HSOG neben der Hinweispflicht auf die Überwachungsmaßnahme einschließlich der Pflicht zur Angabe der anordnenden Behörde auch eine entsprechende Sonderregelung für stationäre Videoüberwachungsanlagen getroffen worden.

Die Videoüberwachung durch die Gefahrenabwehrbehörden umfasst drei Zwecke:

- Sicherung öffentlicher Straßen und Plätze
- Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen
- Steuerungen von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs

3.1 Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HSOG)

Die Eingriffsschwelle für eine rechtmäßige Videoüberwachung zur Sicherung öffentlicher Straßen und Plätze gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HSOG durch die Gefahrenabwehrbehörden liegt jedoch wesentlich höher als bei den Polizeibehörden.

Während es für Polizeibehörden ausreichend ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, müssen hier wiederholt Straftaten, d. h. tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlungen, bereits begangen worden sein. Auch müssen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr vorliegen (Kriminalitätsanalyse anhand Polizeilicher Kriminalstatistik bzw. anlassbezogenes örtliches Lagebild).

Darüber hinaus ist die Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HSOG in Innenräumen nicht zulässig.

3.2 Videoüberwachung zur Objektsicherung besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HSOG)

§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HSOG trifft eine Regelung zur Objektsicherung von besonders gefährdeten öffentlichen Einrichtungen. Dabei ist der Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ weiter auszulegen als im Kommunalrecht (vgl. § 19 Hessische Gemeindeordnung) und erfasst auch Amtsgebäude einschließlich des eingefriedeten Grundstücks. Öffentliche Einrichtungen sind dabei nicht bereits deshalb besonders gefährdet, weil es sich um Amtsgebäude handelt.

§ 14 Abs. 4 Satz 2 HSOG räumt darüber hinaus dem Hausrechtsinhaber (z.B. dem Präsidenten einer Universität) die Stellung einer Gefahrenabwehrbehörde ein; er ist insoweit als Sonderordnungsbehörde im Sinne von § 90 HSOG anzusehen. Das gilt auch für Polizeibehörden, soweit sie auf der Grundlage des Hausrechts tätig werden.

3.3 Videoüberwachung im Straßenverkehr (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HSOG)

§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HSOG gibt den allgemeinen Ordnungsbehörden die Befugnis zur Videoüberwachung im Straßenverkehr, um Erkenntnisse für die nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der

Straßenverkehrsordnung (StVO) zu treffenden Maßnahmen (z.B. Änderung der Schaltung einer Lichtzeichenanlage nach § 37 StVO) gewinnen zu können.

4 Gemeinsame Videoüberwachung durch Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden

Seit Anfang des Jahres 2005 besteht die Möglichkeit, dass die Videoüberwachung von Polizeibehörde und Gefahrenabwehrbehörde in gemeinsamer Verantwortung betrieben wird. Durch das Achte HSOG-Änderungsgesetz sind zu diesem Zweck § 14 Abs. 3 und 4 HSOG um einen Verweis auf § 15 HDSG („Gemeinsame Verfahren“) ergänzt worden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass eine derartige gemeinsame Überwachung nur unter den Voraussetzungen stattfinden darf, unter denen beide beteiligten Behörden sie durchführen dürfen, d.h. Maßstab ist die engere Rechtsgrundlage des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HSOG.

Durch § 14 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 3 HSOG gilt § 15 HDSG nur entsprechend. Es ist deswegen von jeder der beteiligten Stellen ein Verfahrensverzeichnis nach § 28 HSOG zu fertigen, nicht ein solches nach § 6 HDSG. Der federführenden Stelle muss eine Kopie dieses Verfahrensverzeichnisses übersandt werden. Darüber hinaus muss die federführende Stelle zusätzlich ein Verfahrensverzeichnis nach § 15 HDSG fertigen. Ein entsprechender Vordruck ist über die Suchfunktion auf der Internetseite „www.datenschutz.hessen.de“ zu finden. Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten müssen bei einer geplanten gemeinsamen Videoüberwachung im Rahmen seiner nach § 15 Abs. 1 Satz 3 HDSG vorgesehenen Anhörung die Verfahrensverzeichnisse vorgelegt und die Festlegungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 HDSG sowie das Ergebnis der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 HDSG notwendigen Untersuchung mitgeteilt werden.

Neben diesen datenschutzrechtlichen Vorgaben muss bei einem gemeinsamen Verfahren darauf geachtet werden, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (§§ 1, 2 HSOG) klare Vereinbarungen darüber getroffen werden, welche Behörde unter welchen Bedingungen einschreitet, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus der Videoüberwachung ergeben sollte.

Aus polizeifachlicher Sicht sind gemeinsame Verfahren nicht zu empfehlen.

Anhang 2

„Technische Mindestanforderungen für Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoüberwachungsanlagen
im öffentlichen Raum**

1 Allgemeines

1.1 Normen/Richtlinien

Bei der Projektierung, der Installation sowie dem Betrieb der Anlagen soll der jeweilige „Stand der Technik“ zugrunde gelegt und eingehalten werden.

Für den Bereich der Videoüberwachungstechnik sind daher insbesondere folgende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke) in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung zu beachten:

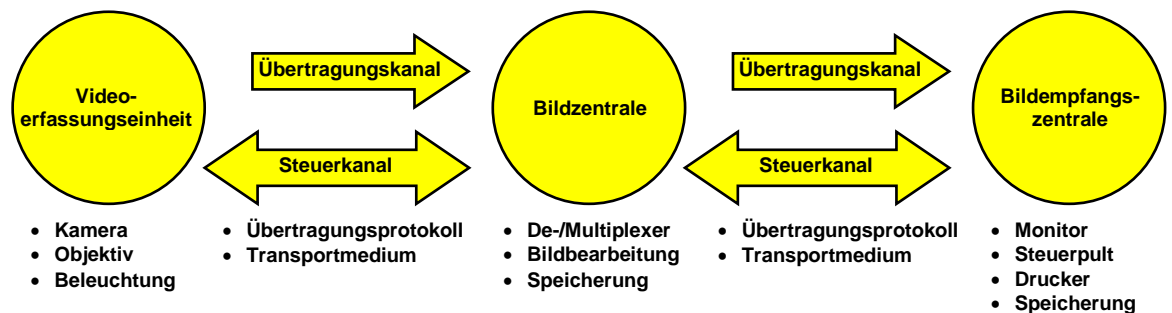
- DIN EN 62676 (Videoüberwachungsanlagen für Sicherheitsanwendungen), insbesondere Anlage 4 – Anwendungsregeln
- VdS 2364 (VdS Richtlinie für Videoüberwachungsanlagen – Systemanforderungen)
- VdS 2366 (VdS Richtlinie für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau)
- Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (Pfk-VÜA)
- Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie), insbesondere Anlage 6
- Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)
- DIN VDE 0100 (Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V)
- DIN VDE 0100-410 (Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag)
- DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz
- DIN VDE 0800 Fernmeldetechnik

1.2 Anforderungen an das Errichterunternehmen bzw. den Instandhalter

Videoüberwachungsanlagen sollen nur von qualifizierten Fachfirmen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ projektiert, installiert und instand gehalten werden, die über das notwendige Material und die notwendigen technischen Unterlagen und Erfahrungen verfügen.

1.3 Struktur einer Videoüberwachungsanlage

Eine Videoüberwachungsanlage besteht aus den Videoerfassungseinheiten (vor Ort), der Bildzentrale (vor Ort), der Bildempfangszentrale (i.d.R. bei der Polizei) und den erforderlichen Verbindungen (Übertragungs- und Steuerkanäle).



2 Videoerfassungseinheiten

2.1 Hochauflösende Farbkamera als DOME-Kamera – Mindestanforderungen

- Mind. 1/4“-CMOS Sensor
- Mind. Bildformat HDTV 1080 („Full-HD“), entspricht der Auflösung von 1920 (H) x 1080 (V) – höhere Auflösungen gem. dem jeweiligen Stand der Technik einsetzen
- Lichtempfindlichkeit min. $\leq 0,1$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- Hochwertiges, lichtempfindliches Objektiv in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen (z. B. Beleuchtung)
- Optischer Zoom mindestens 24-fach

- Brennweite und Zoombereich an Kamerastandorte angepasst, so dass bei vollem optischem Zoom mind. ein Identifizieren und bei vollem Weitwinkel mind. ein Wahrnehmen nach VdS 2366 im definierten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) möglich ist
- Möglichkeit der manuellen Positionssteuerung mit vorprogrammierten Festpositionen
- Möglichkeit des automatischen Anfahrens von vorgegebenen Festpositionen im Normalbetrieb (virtueller Wächterrundgang)
- Möglichkeit des automatischen Ansteuerns einer vorprogrammierten Festposition oder des virtuellen Wächterrundganges nach Ablauf einer zu definierenden Zeit folgend auf die manuelle Steuerung einer Kamera
- Die Kameraposition darf nicht für Jedermann erkennbar sein, z. B. getönte DOME-Kuppel
- Automatische Tag-/Nachtumschaltung

2.2 Hochauflösende Farbkamera als Fix-Kamera – Mindestanforderungen (Einsatz als Übersichtskamera und bei geeigneten Anwendungsfällen)

- Mind. 1/3“-CMOS Sensor
- Mind. Bildformat HDTV 1080 („Full-HD“), entspricht der Auflösung von 1920 (H) x 1080 (V) – höhere Auflösungen gem. dem jeweiligen Stand der Technik einsetzen
- Lichtempfindlichkeit min. $\leq 0,1$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- Hochwertiges, lichtempfindliches Objektiv in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen (z. B. Beleuchtung)
- Brennweite an Kamerastandorte angepasst, so dass mind. ein Wahrnehmen nach VdS 2366 im definierten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) möglich ist
- Automatische Tag-/Nachtumschaltung

2.3 Hochauflösende Farbkamera mit Schwenk-Neige-Vorrichtung und Zoomfunktion – Mindestanforderungen

- Mind. 1/3“-CMOS Sensor
- Mind. Bildformat HDTV 1080 („Full-HD“), entspricht der Auflösung von 1920 (H) x 1080 (V) – höhere Auflösungen gem. dem jeweiligen Stand der Technik einsetzen
- Lichtempfindlichkeit min. $\leq 0,1$ LUX am Sensor bei einer Belichtungszeit von 1/50 Sekunde oder kürzer
- Hochwertiges, lichtempfindliches Objektiv in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen (z. B. Beleuchtung)
- Brennweite und Zoombereich an Kamerastandorte angepasst, so dass bei vollem Zoom mind. ein Identifizieren und bei vollem Weitwinkel mind. ein Wahrnehmen nach VdS 2366 im definierten Überwachungsbereich (auch in den Randbereichen) möglich ist
- Möglichkeit der manuellen Positionssteuerung mit vorprogrammierten Festpositionen
- Möglichkeit des automatischen Anfahrens von vorgegebenen Festpositionen im Normalbetrieb (virtueller Wächterrundgang)
- Möglichkeit des automatischen Ansteuerns einer vorprogrammierten Festposition oder des virtuellen Wächterrundganges nach Ablauf einer zu definierenden Zeit folgend auf die manuelle Steuerung einer Kamera
- Automatische Tag-/Nachtumschaltung

2.4 Montage/Umfeld

- Montage möglichst außerhalb des Handbereiches
- Vandalismusgeschütztes Gehäuse und verdrehungssichere Kameramontage, insbesondere bei Montage innerhalb des Handbereiches
- Alle im Außenbereich montierten Komponenten müssen über einen entsprechenden Wetter- und Werkzeugschutz mindestens der Schutzklasse IP55D verfügen
- Müssen Kameras im Handbereich montiert werden, sollten diese mit Schutzmaßnahmen gegen „Graffiti“ versehen sein (z. B. Nanoversiegelung)

- Anbringungsorte der Kameras so wählen, dass eine möglichst lückenlose Überwachung der „Kriminalitätsbrennpunkte“ durchführbar ist
- Erschütterungsfreie Montageorte der Kameras wählen (möglichst an festen Punkten, z. B. Gebäude, oder an freistehenden, stabilen Masten, mit wenig Bewegung bei Wind)
- Bepflanzung entsprechend stutzen, damit Überwachungslücken minimiert sind
- Sabotagegeschützte Verlegung der Versorgungs- und Steuerleitungen (z. B. unterirdisch, vandalismusgeschützt, Einzug in die Masten)

2.5 Beleuchtung

- Da die Lichtverhältnisse der verschiedenen Überwachungsbereiche in der Regel unterschiedlich sind, sollen die Kameras, deren Standorte sowie die Beleuchtung entsprechend ausgewählt und projiziert werden
- Ausreichende Beleuchtung für einen guten Signal-Rausch-Abstand (≥ 45 dB)
- Bei nicht ausreichender Beleuchtung können auch Infrarot-Scheinwerfer eingesetzt werden
- Es soll auf eine ausreichende Ausleuchtung des Überwachungsbereiches sowie auf Blendfreiheit und auf Minimierung von Gegenlichteffekten, Spiegelungen/Reflexionen etc. geachtet werden

3 Bildzentrale (Aufzeichnungs-/Übertragungssystem)

3.1 Voraussetzungen

- Digitale Aufzeichnung auf elektronische Speichermedien
- Führen einer Logdatei zur Sicherstellung einer Benutzer-, Zugriffs- sowie Verantwortlichkeitskontrolle (siehe hierzu auch Nr. 6.3, Nr. 8 der Handlungsempfehlung sowie die Anlage 5)
- Daueraufzeichnung aller Kameras mit min. 4 Bildern/s und pro Kamera mit Datum und Uhrzeit in der vollen Kameraauflösung und möglichst unkomprimiert bzw. verlustfrei komprimiert

- Steuereingänge für Alarmeingänge oder für die Ansteuerung anderer Aktionen, wie Änderung der Bildaufzeichnungsrate (z. B. Ansteuerung über Bewegungsmelder zur Aufzeichnung der vollen Bildrate von 25 Bildern/s)
- Steuerausgänge für die Ansteuerung von Zusatzeinrichtungen (z. B. Beleuchtung)
- Ggf. Zusatzoptionen, wie automatische Personenverfolgung (z. B. Tracking) oder Erkennung von Bildänderungen (z. B. Bewegungserkennung)
- Automatisches Überschreiben der ältesten Bilder erst, wenn die Speicherkapazität erschöpft ist; die Speicherkapazität soll jedoch für wenigstens 10 Tage ausreichend sein
- Sicherstellung der Authentizität der Bilddaten mit entsprechenden gerichtlich anerkannten Mitteln (z. B. Wasserzeichen, digitale Signatur)
- Abruf- und Darstellungsmöglichkeit für die gespeicherten Bilder
- Mind. 2 USB-Ports für Bildexport/Datensicherung als Duplikate in der vollen gespeicherten Auflösung
- Exportmöglichkeit für die gespeicherten Bilder in einem entsprechenden Dateiformat, das mittels gängiger Bildbearbeitungs-Software verarbeitet werden kann; ansonsten soll automatisch mit den Bilddaten ein entsprechendes Softwaretool zur Wandlung ohne Verlust an Bildauflösung in die gängigen Bildformate mit exportiert werden; bei einem Videostream gilt dies analog; es soll sich in jedem Fall eine Einzelbildfolge des Videostreams in geeigneten Datenformaten ohne Verlust an Bildqualität erstellen lassen; Ziel ist, dass die Bilder in gebräuchlichen Bildformaten für eine weitergehende Auswertung bzw. zur Bildverbesserung gesichtet bzw. bearbeitet werden können
- Schnittstelle für Standarddrucker
- Fast Ethernet LAN Schnittstelle mit einer Datenrate von mind. 100 Mbit/s
- Die Bildzentrale soll bei der Neuinstallation so ausgelegt werden, dass die Anlage problemlos um mind. 30 % der vorhandenen Kameras erweitert werden kann
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung der Zentrale sowie der angeschlossenen Geräte und grundsätzlich der Kameras für mind. 15 Minuten, wobei die Beleuchtung jedoch nicht berücksichtigt werden muss

3.2 Technikraum

- Als Standort/Unterbringung der Bildzentrale (Technikraum) soll ein unauffälliger Ort gewählt werden
- Um Sabotagehandlungen zu vermeiden, soll ein wirksamer mechanischer Schutz mit entsprechendem Widerstandszeitwert grundsätzlich mind. Resistance Class 3 nach DIN EN 1627-1630 vorgesehen werden
- Zusätzlich soll eine Einbruchmeldeanlage grundsätzlich gemäß Klasse C unter Zugrundelegung des „Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ der Polizei mit Fernalarm zu einer zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) installiert werden
- Soll der Alarm direkt zur Polizei übertragen werden, ist auch die „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)“ der Polizei zu beachten

4 Bildübertragung

4.1 Übertragung der Bilder der Kameras zur Bildzentrale

- Übertragung der Bilder und Steuersignale zwischen Videoerfassungseinheit und Bildzentrale per Draht oder Funk mittels sabotage- und manipulationsgeschützter Anbindung gemäß dem jeweiligen Stand der Technik (zukünftig digital)
- Bei kabelloser Übertragung eignet sich insbesondere WLAN als Übertragungsmedium

4.2 Verbindung zwischen Bildzentrale und Bildempfangszentrale

- Einsatz einer stehenden Verbindung zwischen Bildzentrale und Bildempfangszentrale mit verschlüsselter Datenübertragung und geeigneter Datenrate (mind. 10 Mbit/s), z. B. per Lichtwellenleiter, Draht oder Funk
- Übertragung von möglichst mind. 12,5 Bildern/s, besser 25 Bildern/s ist anzustreben, je nach dem zur Verfügung stehenden Übertragungsmedium; bei geringerer Bildfolge rate gibt es Probleme beim Schwenken/Neigen und

Zoomen, weshalb in diesem Fall geeignete Möglichkeiten für die einfache Bedienung und Darstellung vorgesehen werden sollen (z. B. Klick in Bild für Zoom, Verkleinerung des Bildes und Erhöhung der Datenrate bei Schwenken/Neigen); als Minimum sollen jedoch 2 Bilder/s übertragen werden

- Latenzzeiten, welche sich nach dem Steuern der Kameras ergeben, sollen 1 Sekunde nicht überschreiten

5 Bildempfangszentrale (Arbeitsplatz und Auswertung)

5.1 Voraussetzung je Arbeitsplatz

- Mind. 21“ Monitore (Flachbildschirm), min. Auflösung 1920 x 1080 Pixel, damit eine ausreichende Verifikation durchgeführt werden kann
- Darstellung der Livebilder
- Möglichkeit der Steuerung für alle steuerbaren Kameras (z. B. Schwenken, Neigen, Zoomen, Schärfe)
- Wahlmöglichkeit für die Bildfolge in Abhängigkeit zur Bildauflösung während der Bildübertragung (Bewegungs-/Schärfeoptimierung – Wahl zwischen max. Auflösung und max. Bildrate/Bildfolgefrequenz)
- Zugriffsmöglichkeit auf die Bildspeicher (Historienbilder) der Bildzentralen vor Ort und Möglichkeit des Abrufes dieser Bilder in der vollen Auflösung
- Darstellung der Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen) mit Zusatzinformationen zu den einzelnen angeschlossenen Liegenschaften
- Darstellung von bis zu 9 Kameras je Monitor (Multibildfunktion)
- Ausgewählte Kameras sollen im Vollbildmodus dargestellt werden
- Vollbild/Teilbildmodus soll umschaltbar sein
- Speicherung aller empfangenen Bilder am Arbeitsplatz in der vollen empfangenen Bildauflösung und Abrufmöglichkeit für diese Bilder
- Sicherstellung der Authentizität der Bilddaten mit entsprechend gerichtlich anerkannten Mitteln (z. B. Wasserzeichen, digitale Signatur)
- Automatisches Überschreiben der ältesten Bilder erst, wenn die Speicherkapazität erschöpft ist, wobei die Speicherkapazität jedoch für wenigstens 10 Tage ausreichend sein soll

- Mind. 2 USB-Ports (min. USB 2.0) für Bildexport/Datensicherung als Duplikate in der vollen gespeicherten Auflösung
- Exportmöglichkeit für die gespeicherten Bilder in einem entsprechenden Dateiformat, das mittels gängiger Bildbearbeitungs-Software verarbeitet werden kann; ansonsten soll automatisch mit den Bilddaten ein entsprechendes Softwaretool zur Wandlung ohne Verlust an Bildauflösung in die gängigen Bildformate mit exportiert werden; bei einem Videostream gilt dies analog; es soll sich in jedem Fall eine Einzelbildfolge des Videostreams in geeigneten Datenformaten ohne Verlust an Bildqualität erstellen lassen; Ziel ist, dass die Bilder in gebräuchlichen Bildformaten für eine weitergehende Auswertung bzw. zur Bildverbesserung gesichtet bzw. bearbeitet werden können
- Schnittstelle für Standarddrucker
- Fast Ethernet LAN Schnittstelle mit einer Datenrate von mind. 100 Mbit/s
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung der Zentrale sowie der angeschlossenen Geräte
- Ausstattung der Arbeitsplätze nach Arbeitsstättenverordnung

6 Sonstiges

6.1 Ausblendung von Bereichen / Privatschutzzonen

Aus Datenschutzgründen ist es erforderlich, die Einsehbarkeit in private Bereiche zu unterdrücken (z. B. Schwärzung von Bildinhalten). Veränderungen der Privatschutzzonen sollen vom System automatisch protokolliert werden.

Das System soll über die Möglichkeit verfügen, bei wichtigen Ereignissen (z. B. Gefährdungslagen) die Privatschutzzonenausblendung zu deaktivieren. Jede Abschaltung muss in der Logdatei dokumentiert werden.

6.2 Zusätzliche Ausstattungen

In besonderen Anwendungsfällen kann es sinnvoll sein, zusätzlich die Möglichkeit des Einsprechens (Durchsage) vorzusehen.

Beispiel: Unterführung mit Videoüberwachung und Durchsagemöglichkeit zur Ansprache von Personen/Tätern.

Weiterhin können Funktionen zur Bewegungserkennung integriert oder Bewegungsmelder etc. installiert werden, die z. B. den Durchgang von Personen als Aufmerksamkeitssignal bei der Bildempfangszentrale signalisieren. Gleichzeitig kann in diesem Fall auch eine Erhöhung der Bildfolgen für die Aufzeichnung zweckmäßig sein.

Es können auch Sonderfunktionen, z. B. automatische Personenverfolgung (Tracking), Anwendung finden, wobei die rechtliche Zulässigkeit besonders zu prüfen ist.

6.3 Überprüfungen der Bildqualität (Prüfbericht)

Die vorgegebene Qualität der Bilder gemäß den geforderten Auflösungsklassen soll im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) mittels Testbild (siehe Nr. 7.30) überprüft und dokumentiert werden. Dies ist anhand der aufgezeichneten und anschließend ausgedruckten Bilder zu beurteilen, wodurch alle Komponenten der Videoüberwachungsanlage einbezogen werden, die direkten Einfluss auf die Bildqualität haben.

Die Ergebnisse sollen in einem Prüfbericht dokumentiert werden.

Die in der festen Position der Kameras erzeugten Bilder sollen als Referenzbilder dem Prüfbericht beigefügt werden (z. B. durch Ausdruck, Speicherung in einem geschützten Bereich).

Ist mit sich ändernden Bedingungen im Überwachungsbereich zu rechnen, dann soll in der Anlagenbeschreibung festgelegt werden, unter welchen Bedingungen das Referenzbild erstellt wird.

Anmerkung: Das Testbild dient als praktisches Hilfsmittel vor Ort, an der Anlage die Qualität in einfacher Weise bewerten zu können.

6.3.1 Kontrast

Für den Kontrast sind zwei Anforderungsstufen im Testbild definiert:

- 11 Graustufen
- 3 Graustufen

Grundsätzlich sollen im Bild die 11 Stufen der Grauskala des Testbildes unterscheidbar sein, auch unter schlechten Bedingungen. Können nur drei Graustufen ausreichend unterschieden werden, dann soll es eine Vereinbarung darüber mit dem Betreiber geben. Darstellungen unterhalb von drei Graustufen sind nicht zulässig.

6.3.2 Auflösung

Die Auflösung bei der Darstellung des Zielobjektes ist in drei Auflösungsklassen (Wahrnehmen, Erkennen und Identifizieren) eingeteilt.

Die Verifikation sollte durch den Kreis mit schwarzen und weißen Sektoren im Testbild (siehe 7.26) erfolgen. Die Sektoren sind an den Kreisgrenzen 20, 5 und 1 mm breit, so dass hier die Anzahl der Bildpunkte bewertet werden kann. Alternativ kann die deutliche Unterscheidung der weißen und schwarzen Sektoren auf dem aufgezeichneten und ausgedruckten Bild als Bewertungskriterium herangezogen werden.

Dabei ist die Tiefenschärfe zu berücksichtigen. Für die festgelegte Auflösungsklasse soll die Darstellung des Zielobjektes im gesamten Überwachungsbereich der Kamera gewährleistet werden.

6.3.3 Farbwiedergabe

Die Farbwiedergabe kann mit der Farbskala des Testbildes verifiziert werden.

6.4 Abnahmeprüfung

Vor Inbetriebnahme ist eine Abnahmeprüfung unter Beteiligung des Hessischen Landeskriminalamtes, Sachgebiet Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Prävention, durchzuführen. Die technische Endabnahme durch das Hessische

Landeskriminalamt ist zudem zwingende Voraussetzung für die Auszahlung des Landeszuschusses. Sie umfasst:

- die Sicht- und Funktionsprüfung der Videoüberwachungsanlage in allen Teilen
- die Prüfung auf Vollständigkeit der für den Betrieb der Videoüberwachungsanlage erforderlichen Betriebsanleitung
- die Referenzbilder aller Kameras incl. Prüfbericht zur Bildqualität
- die Anlagenbeschreibung
- das Abnahmeprotokoll

6.5 Übergabe an den Betreiber

Alle für die Bedienung der Videoüberwachungsanlage verantwortlichen Personen sollen in die Funktion und Bedienung der Anlage eingewiesen werden.

Dem Betreiber sollen die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bedienungsanleitung, Instandhaltungsunterlagen, Betriebsbuch, Anlagenbeschreibung und Prüfbericht) übergeben werden.

Anmerkung: Die übergebenen Unterlagen sollen vom Betreiber der Videoüberwachungsanlage aufbewahrt werden.

6.6 Instandhaltung

Im Störfall und bei Unregelmäßigkeiten (z. B. nicht ordnungsgemäß befestigte Kameras, schlechte Bildqualität) sollen diese vom Instandhaltungsdienst möglichst unverzüglich behoben werden.

Mind. einmal jährlich soll von einer qualifizierten Fachfirma eine Instandhaltung der Videoüberwachungsanlage durchgeführt werden. Diese Fachfirma soll die Anforderungen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ erfüllen.

Bei der Instandhaltung soll u.a. auch die Bildqualität anhand des Prüfberichtes überprüft werden. Bei Abweichungen sind entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der geforderten Mindest-Bildqualität einzuleiten.

Die Instandhaltung soll im Betriebsbuch dokumentiert werden.

6.7 Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen an bereits installierten Videoüberwachungsanlagen sollen nur von qualifizierten Fachfirmen durchgeführt werden, die über das notwendige Ersatzmaterial und die notwendigen technischen Unterlagen und Erfahrungen verfügen. Auch hier sollten die Anforderungen gemäß Anhang 3 (Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten) der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ zugrunde gelegt werden.

Die Polizei ist wie bei der Neuinstallation einzubinden.

Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen sollen in einer Anlagenbeschreibung dokumentiert werden. Bei umfangreichen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen soll eine neue Anlagenbeschreibung erstellt werden.

6.8 Anpassen bestehender Anlagen an den Stand der Technik

Videoüberwachungsanlagen sollen in regelmäßigen Abständen, mind. jedoch alle 10 Jahre, auf die Einhaltung der dann jeweils gültigen Normen/Richtlinien und den Stand der Technik überprüft werden. Dies unabhängig von der regelmäßigen Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen noch vorliegen.

Werden hierbei erhebliche Abweichungen festgestellt, sollen die Beteiligten (Betreiber, Instandhalter und Polizei) miteinander abstimmen, wie die Videoüberwachungsanlage auf den aktuellen Stand der Technik umzurüsten ist.

7 Begriffsbestimmungen

7.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2., neubearb. Aufl. 1999)

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind „schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht“.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

Anmerkung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind für Videoüberwachungsanlagen das, was sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet durchgesetzt hat (als Grundlage gelten für Videoüberwachungsanlagen zumindest die Festlegungen der Normenreihe DIN EN 50132 sowie VdS 2364, VdS 2366, DGUV Vorschrift 25, Pfk-Video, ÜEA-Richtlinie und BÜNSL-Anschlussbedingungen). Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen zu berücksichtigen.

7.2 Anlagenbeschreibung

Nach Fertigstellung der Videoüberwachungsanlage soll vom Errichterunternehmen eine Anlagenbeschreibung erstellt werden, in der die zugrunde gelegten Normen/Richtlinien, die Details zu Aufbau und Struktur incl. der Auflistung der eingesetzten Komponenten/Geräte sowie die Übergabe an den Betreiber zu dokumentieren sind. Abweichungen von den Normen/Richtlinien sind ebenfalls aufzuführen und immer zu begründen. Der Betreiber soll seine Zustimmung zu den Abweichungen durch Unterschrift bestätigen. Zudem soll der Prüfbericht mit den Angaben zur Überprüfungen der Bildqualität beigefügt werden.

7.3 Auflösung/Auflösungsklassen

Die Auflösung von Bildern ist in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel in drei Auflösungsklassen (Wahrnehmen, Erkennen und Identifizieren) eingeteilt. Ob die definierten Anforderungen an die Auflösung erfüllt sind, kann mit Hilfe des Testbildes im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.

7.4 Betreiber

Natürliche bzw. juristische Personen, die für den Betrieb der Videoüberwachungsanlage verantwortlich sind.

7.5 Betriebsbuch

Für die Eintragung der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen sowie von Störungsmeldungen soll ein Betriebsbuch geführt werden.

Das Betriebsbuch soll dem Betreiber der Videoüberwachungsanlage übereignet werden. Dieser soll das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe zur Bildzentrale aufbewahren und dafür sorgen, dass alle Störungen und Instandhaltungen eintragen werden.

7.6 Bildempfangszentrale

Empfängt Bilder und sendet Steuersignale von/an eine/r oder mehrere/n Bildzentrale/n.

7.7 Bildformate

Derzeit übliche Bildformate sind:

- Tagged Image File Format (TIFF)
- Bitmap (BMP)
- Portable Network Graphics (PNG)
- Joint Photographic Experts Group (JPEG, JPEG-2000)
- Motion JPEG (MJPEG)

- Moving Picture Experts Group (MPEG-2, MPEG-4)
- Video-Kodierungs-Standards H.261, H.263, H.264

7.8 Bildpunkt

Kleinster darstellbarer Teil eines Bildes.

7.9 Bildzentrale

Dient dem Anschluss der Videoerfassungseinheiten und der Überwachung der Systemkomponenten.

7.10 BÜNSL-Anschlussbedingungen

Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen), die von der Polizei herausgegeben werden. Sie regeln die Bildübertragung aus NSL an die Polizei.

7.11 DGUV Vorschrift 25 (ehemals UVV „Kassen“) – *im Sinne dieser Handlungsanweisung*

Infolge der Fusion der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) haben sich die Bezeichnungen der Unfallverhütungsvorschrift seit 1. Mai 2014 geändert. Die neue Bezeichnung ist nun „DGUV Vorschrift 25 – Kassen“ (früher BGI C9 / GUV-V C9 bzw. UVV "Kassen").

Hierzu gehören auch folgende DGUV -Informationen:

- DGUV Information 215-611 (alte Bezeichnung: BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1)
„Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-2 bzw. GUV-I 819-2)
„Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-3 bzw. GUV-I 819-3)
„Betrieb“

7.12 DOME-Kamera

Kamera in einem Halbkugel- oder Kugelgehäuse (DOME). Enthalten sind u.a. Motorzoomobjektiv, Schwenk-/Neigevorrichtung und Steuerelektronik. Der Überwachungsbereich beträgt horizontal 360° und vertikal 180°. Die Kamera kann sehr schnell (360°-Drehung unter einer Sekunde) in alle Richtungen bewegt werden, so dass eine Personenverfolgung sowie auch das An- und Abfahren von programmierten Positionen einfach möglich ist. Anhängig von der Abdeckung ist die Blickrichtung der Kamera und somit der Überwachungsbereich von den zu beobachtenden Personen nicht erkennbar.

7.13 Ereignis

Verursacht eine Veränderung innerhalb eines festgelegten Bildbereiches oder des ganzen Bildes (z. B. bewegte Äste, Regen, Bewegung einer Person).

7.14 Erkennen

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer bekannten Sache oder Person feststellen lassen.



Anmerkungen:

Das Erkennen von Personen, die dem Betrachter bekannt sind, ist möglich.

Ein Bildpunkt bildet max. 5 mm in natura ab.

7.15 Fix-Kamera

Fest installierte Kamera ohne Schwenk-/Neigevorrichtung sowie i.d.R. auch ohne Zoom- und Schärfefunktion.

7.16 Handbereich

Bereich bis 3 m oberhalb einer frei zugänglichen Fläche.

7.17 HDTV

Abkürzung für High Definition Television.

Das Format „HDTV 1080“ entspricht einer Bildauflösung von 1920 (H) x 1080 (V) Bildpunkten.

7.18 Historienbilder

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z. B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

7.19 Identifizieren

Erkennen von eindeutig zuordenbaren spezifischen Merkmalen, deren Details die Identität einer unbekanntes Sache oder Person feststellen lassen.



Anmerkungen:

Die Person muss gerichtsverwertbar identifizierbar sein.

Ein Bildpunkt bildet max. 1 mm in natura ab.

7.20 Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann (in Anlehnung an DIN 31051:2003-06, 4.1.1 bzw. DIN EN 13306:2001-09, 2.1).

Hierzu gehört auch die Prüfung, ob das System nach den ursprünglich vorgegebenen Parametern noch arbeitet, insbesondere auch die Kontrolle der ausreichenden Bildauflösung und Beleuchtung gemäß Prüfbericht.

Bei der Videoüberwachungsanlage sollen alle für die Instandhaltung notwendigen Unterlagen unter Verschluss vorhanden sein, z. B. Verdrahtungspläne, Verlegungspläne, Prüfbericht.

7.21 Kamera

Einheit, die einen Bildwandler zum Erzeugen eines Videosignals von einem optischen Bild enthält.

7.22 Latenzzeit

Latenzzeit (von lateinisch: latens = verborgen) steht für den Zeitraum zwischen einem verborgenen Ereignis und dem Eintreten einer sichtbaren Reaktion darauf.

Es handelt sich um eine Verzögerungszeit, die in einem technischen System aufgrund von Laufzeiten der Signale entsteht.

Als Latenzzeit wird beispielsweise bezeichnet:

- Die Zeitdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Erzeugung eines einzelnen Bildes in der Videoerfassungseinheit und dem Zeitpunkt der Anzeige des Bildes auf dem Monitor der Bildempfängszentrale
- Die Zeitdifferenz zwischen der Erzeugung eines Steuerbefehls bei der Bildempfängszentrale bis zur Ausführung des Steuerbefehls an der Videoerfassungseinheit

Bei steuerbaren Systemen (z. B. PTZ) müssen beide Zeiten berücksichtigt werden.

7.23 Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

7.24 Pan / Tilt / Zoom (PTZ)

Steht für Schwenken, Neigen, Zoomen bei der Steuerung von Kameras.

7.25 Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen

Bundeseinheitliches Regelwerk der Polizei, das die Aufnahme für Errichter von Videoüberwachungsanlagen in den Adressennachweis der (Kriminal-)Polizeilichen

Beratungsstellen regelt. Es beinhaltet aus polizeilicher Sicht auch die Mindestanforderungen für Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen.

7.26 Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe der zu überwachenden Liegenschaft
- Zu-/Abfahrten, Straßenverläufe
- Gebäude etc. und deren Lage
- Überwachungsbereiche mit Kamerastandorten und ggf. evtl. Meldekomponenten

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlageteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist.

Anmerkung: Es sind die einschlägigen Videosymbole zu verwenden (z. B. nach BHE = Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

7.27 Prüfbericht

Bericht, in dem die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen der Bildqualität incl. der Referenzbilder dokumentiert werden.

7.28 Schwenk-Neige-Vorrichtung

Fernsteuerbar betriebene Vorrichtung zum Schwenken und Neigen von Kameras. Ermöglicht eine motorische Einstellung der horizontalen und vertikalen Blickrichtung einer Kamera. Die Laufgeschwindigkeit beträgt in horizontaler Richtung ca. 6-12° pro Sekunde und in vertikaler Richtung ca. 3-6° pro Sekunde und ist damit wesentlich langsamer als bei DOME-Kameras.

7.29 Stand der Technik

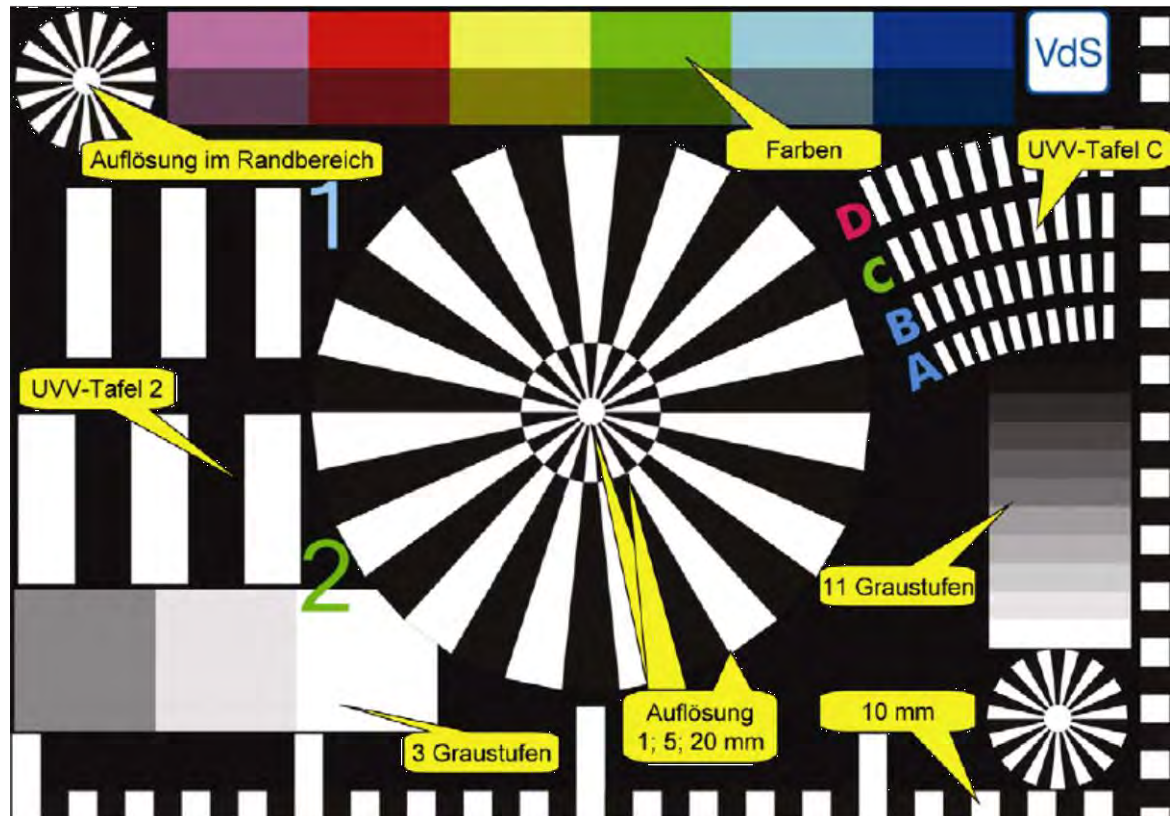
(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2., Neubearb. Aufl. 1999)

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe sind, als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägungen, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in Teilbereichen, je nach gesetzlicher Zielvorgabe, allerdings nur nachrangig. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Anmerkung: Stand der Technik ist für Videoüberwachungsanlagen das, was technisch möglich, in der Praxis erfolgreich angewandt, aktuell am Markt verfügbar und - soweit üblich - von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Videoüberwachungsanlagen akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH) geprüft und zertifiziert ist.

7.30 Testbild

Testbild nach VdS 2366 zur Überprüfung der Bildqualität. Das Original des Testbildes ist im DIN A3 Format. Hiermit kann die Auflösung der Bilder in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel und der vorgegebenen Auflösungsklasse im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.



Anmerkung: Das hier dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen eingesetzt werden.

7.31 ÜEA-Richtlinie

Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA), die von der Polizei herausgegeben wird. Sie regelt den Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an die Polizei sowie auch die Bildübertragung an die Polizei.

7.32 Überwachungsbereich

Definierter Bereich (Kriminalitätsbrennpunkt), in dem sicherungsrelevante Ereignisse durch Videoüberwachungseinrichtungen erkannt werden sollen.

7.33 VdS

Kürzel für „VdS Schadenverhütung GmbH“, Amsterdamer Str. 172-174, 50735 Köln, im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Prüft und zertifiziert Systeme/Geräte/Errichterunternehmen und erstellt im Auftrag der

Versicherungswirtschaft und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Verbänden und der Polizei erforderliche Richtlinien im Bereich der Sicherungs- und Überwachungstechnik.

7.34 Verifizieren/Verifikation

Bewerten einer (hier: bildlich dargestellten) Situation. Je nach Auslegung und Zweck können das Wahrnehmen, Erkennen und ggf. das Identifizieren (Auflösungsklassen) ermöglicht werden.

7.35 Videoerfassungseinheit

Einheit mit aufeinander abgestimmten technischen Komponenten, die dazu geeignet sind, ein qualifiziertes Videosignal zu erzeugen.

Anmerkung: Kamera, Objektiv und Beleuchtung können z. B. notwendige Komponenten sein.

7.36 Videoüberwachungsanlage

Aufeinander abgestimmte technische Komponenten zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

7.37 Virtueller Wächterrundgang

In einem festgelegten oder zufallsgesteuerten Ablauf werden Kamerabilder in der Bildempfangszentrale dargestellt. Anfahrbare Kamerapositionen, Kamerafenster bzw. Ansichten werden gemäß Voreinstellung für eine gewünschte Dauer ausgeführt, um den Effekt eines tatsächlichen Rundgangs zu erreichen.

7.38 VPN (virtual private network)

Innerhalb eines öffentlich zugänglichen Übertragungsnetzwerkes gebildetes privates Netz. Es verfügt über Sicherheitsmechanismen, wie die Identifikation und die Authentifikation der VPN-Teilnehmer, sodass die übertragenen Nachrichten nicht von Unbefugten abgefangen werden können. Da die Datenpakete auf dem Weg zwischen Absender und Empfänger wegen der Verschlüsselung nicht ohne

weiteres auswertbar sind, sondern im Allgemeinen nur am Anfangs- und Endpunkt der Übertragung einen Sinn ergeben, spricht man auch von einem "VPN-Tunnel".

7.39 Wahrnehmen

Feststellen eines Ereignisses (Abweichung vom Normalzustand) mit dem Ziel, die Sicherheitsrelevanz zu bewerten.



Anmerkungen:

Erlaubt den Ort, die Richtung und die Geschwindigkeit zu sehen, mit der sich eine Person bewegt.

Ein Bildpunkt bildet max. 20 mm in natura ab.

Anhang 3

„Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten“

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoüberwachungsanlagen
im öffentlichen Raum**

1 Allgemeines

Das Hessische Landeskriminalamt führt einen **Adressennachweis von Errichterunternehmen für Videoüberwachungsanlagen**.

Auf diesem Adressennachweis werden Fachunternehmen (Errichter/Instandhalter) gelistet, welche sich freiwillig einem Aufnahmeverfahren, basierend auf dem „Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen“ unterzogen haben und die hierzu erforderlichen formellen, personellen und technischen Voraussetzungen erfüllen.

Für die Durchführung des (Aufnahme-)Verfahrens in Hessen ist ausschließlich das Hessische Landeskriminalamt zuständig.

Im Rahmen dieser Handlungsempfehlung sollen seit dem 01.01.2013 nur noch Fachunternehmen eingesetzt werden, welche in der derzeit gültigen Auflage des Adressennachweises aufgenommen sind.

Nachfolgend sind die erforderlichen Voraussetzungen/Pflichten beschrieben, die das Fachunternehmen für Videoüberwachungsanlagen erfüllen/einhalten soll:

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Eintragung in die Handwerksrolle

Das Fachunternehmen soll in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (§ 7, HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Sollte der Anteil der handwerklichen Tätigkeit des Fachunternehmens so gering sein, dass eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb in die Handwerksrolle im Sinne des § 2, Abs. 3 und § 3, Abs. 1, HWO nicht notwendig ist, sollte dies durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes der zuständigen Handwerkskammer nachgewiesen werden.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Das Fachunternehmen sollte aufgefordert werden, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen sollte dafür Sorge tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit sollte er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen sollte dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von Videoüberwachungsanlagen (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und

- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Videoüberwachungsanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7 Abs. 2 HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen sollte dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens sein.

Entsprechende Nachweise sollten vom Fachunternehmen vorgelegt werden können.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche soll sicherstellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von Videoüberwachungsanlagen eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Entsprechende Nachweise sollten vom Fachunternehmen vorgelegt werden können.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Gegen eine Verlegung von Kabeln oder die Montage von Video-Komponenten durch Subunternehmer ist jedoch nichts einzuwenden, wobei die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten vom Fachunternehmen überwacht und nach Ausführung auf die Einhaltung der einschlägigen Normen/Richtlinien überprüft werden müssen. Anschluss, Konfiguration, Inbetriebnahme und Instandhaltung sollen in jedem Fall vom Fachunternehmen durchgeführt werden.

4 Technische Voraussetzungen

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation, Instandhaltung und Erweiterung von Videoüberwachungsanlagen, die in der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Anlagenbeschreibung

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, zu der von ihm installierten bzw. erweiterten Videoüberwachungsanlage eine Anlagenbeschreibung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

5.2 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, bei Abweichungen von den Mindestanforderungen des Anhang 2 der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“, diese in der Anlagenbeschreibung aufzuführen und zu begründen.

Diese Abweichungen sollten vor Installation der Videoüberwachungsanlage mit dem Betreiber abgestimmt werden.

Zudem sollte das Fachunternehmen verpflichtet werden, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

5.3 Übergabe und Betrieb

Das Fachunternehmen sollte verpflichtet werden, die im Anhang 2 der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ beschriebenen Übergabemodalitäten sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Instandhaltung aufgeführten Forderungen zu erfüllen.

Anhang 4

„Muster-Ausschreibungsunterlagen“

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoüberwachungsanlagen
im öffentlichen Raum**

Dieser Anhang 4 „Muster-Ausschreibungsunterlagen“ zur Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum enthält folgende Vordrucke:

- Ausschreibungsbekanntmachung
- Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- Angebot
- Checkliste für den Bieter
- Preisblatt

Wichtiger Hinweis:

Die Vordrucke dienen lediglich als Information und stellen den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ dar.

Sie sind beispielhaft zu verstehen.

Ausschreibungsbekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung VOL/A

HAD-Referenz-Nr.:

Vergabenummer/Aktenzeichen:

a) Auftraggeber / Einreichung der Angebote / Zuschlagserteilung:

Name:

Anschrift:

Stadt/Ort:

Land: Deutschland

Zu Hdn. von :

Telefon:

Fax:

Mail:

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A

c) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Produktschlüssel (CPV) :

Ort der Lieferung :

NUTS-Code :

d) Unterteilung in Lose: nein

e) Ausführungsfrist:

Beginn :

Ende :

f) Anfordern der Unterlagen bei:

siehe unter a)

Anforderungsfrist:

g) Ort der Einsichtnahme in Verdingungsunterlagen:

siehe unter a)

h) Kosten der Verdingungsunterlagen: - Euro -

Eine Kopie des Überweisungsträgers ist der Anforderung beizufügen-

Zahlungsweise: Überweisung

Empfänger :

Kontonummer :

Bankleitzahl:

bei Kreditinstitut :

Verwendungszweck (bitte immer angeben !):

i) Ablauf der Angebotsfrist:

k)

l)

m) Mindestbedingungen:

n) Zuschlags- und Bindefrist:

o) §27: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Sonstige Angaben:

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe folgender Kriterien in der Reihenfolge ihrer Gewichtung:

1. (%)

2. (%)

3. (%)

Tag der Veröffentlichung in der HAD:

Name und Anschrift der Dienststelle	Zuständige(r) Sachbearbeiter(in)/Durchwahl-Nr.				
	Vergabe Nr.:				
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren				
	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren				
	<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren				
	<input type="checkbox"/> nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb <table style="width:100%; border:none;"> <tr> <td style="border:none;">Angebotsfrist endet am:</td> <td style="border:none; text-align:right;">Uhrzeit</td> </tr> <tr> <td style="border:none;">Zuschlagsfrist endet am:</td> <td style="border:none;"></td> </tr> </table>	Angebotsfrist endet am:	Uhrzeit	Zuschlagsfrist endet am:	
Angebotsfrist endet am:	Uhrzeit				
Zuschlagsfrist endet am:					

Az - in allen Zuschriften angeben	Zeichen der Bedarfsstelle	☎ Durchwahl-Nr.	Ort, Datum
-----------------------------------	---------------------------	-----------------	------------

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt - Nicht mit dem Angebot zurückgeben

Beschaffungsmaßnahme
<p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsschreiben – doppelt <input checked="" type="checkbox"/> Bewerbungsbedingungen <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Vertragsbedingungen – BVB <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Vertragsbedingungen – ZVB <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zum gemeinsamen Runderlass (Bietererklärung) <input checked="" type="checkbox"/> roter Kennzettel <input checked="" type="checkbox"/> Preisblatt <input checked="" type="checkbox"/> Checkliste <p style="margin-top: 10px;">Sehr geehrte Damen und Herren,</p>

die in anliegender Beschreibung bezeichneten Leistungen beabsichtige ich,

<input type="checkbox"/> im Offenen Verfahren	<input type="checkbox"/> im Nicht offenen Verfahren	<input type="checkbox"/> im Verhandlungsverfahren
<input checked="" type="checkbox"/> durch Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/> durch Beschränkte Ausschreibung	<input type="checkbox"/> freihändig

zu vergeben.

Es gelten die beigelegten Bewerbungsbedingungen.

Der Bieter ist an sein Angebot gebunden bis zum:		
<table style="width:100%; border:none;"> <tr> <td style="border:none;">Beginn der Ausführungsfrist:</td> <td style="border:none; text-align:right;">Ende der Ausführungsfrist:</td> </tr> </table>	Beginn der Ausführungsfrist:	Ende der Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführungsfrist:	Ende der Ausführungsfrist:	

Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Erteilung des Auftrags kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

siehe Leistungsverzeichnis

Als Sicherheit wird gefordert:

--

Dem Angebot sind ferner beizufügen:

siehe Leistungsverzeichnis

Es ist eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das Angebot kann sich erstrecken auf	<input checked="" type="checkbox"/> die Gesamtleistung	<input type="checkbox"/> mehrere Lose	<input type="checkbox"/> ein Los

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, bitte ich, anliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und **unterschieden** in verschlossenem Umschlag bis zum Ende der Angebotsfrist an die ausschreibende Stelle (siehe Briefkopf) wie folgt zuzustellen:

<input type="checkbox"/> durch Einschreiben	<input checked="" type="checkbox"/> durch die Post oder gewerbliche Express- und Kurierdienste	<input checked="" type="checkbox"/> durch Boten
---	--	---

Der Umschlag ist **außen mit anliegendem Kennzettel** zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu bezeichnen.

Die Angebote werden nicht verlesen und die Namen der Bieter nicht bekanntgegeben.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden.

Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Binde(zuschlags)frist kein Zuschlag erteilt worden ist. Eine besondere Mitteilung ergeht nicht.

Ich weise darauf hin, daß Sie mit der Abgabe Ihres Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote unterliegen (§ 27 VOL/A).

Wollen Sie ausdrücklich über die Ablehnung Ihres Angebots unterrichtet werden, so müssen Sie dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen.

Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitte ich um kurze Mitteilung. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A und B kann montags bis freitags nach vorheriger Vereinbarung bei der ausschreibenden Stelle eingesehen werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Name und Anschrift des Bieters	Zuständiger Sachbearbeiter/in / Durchwahl
Vergabe Nr.:	
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/> nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb	
Angebotsfrist endet am:	Uhrzeit
Zuschlagsfrist endet am:	

Angebot

Beschaffungsmaßnahme	
Bezug Angebotsanforderung vom	

Anlagen		
<input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung	<input type="checkbox"/> Aufgliederung der Angebotssumme	<input type="checkbox"/> Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
<input type="checkbox"/> Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmern auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)		
<input type="checkbox"/> Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)		
<input type="checkbox"/> Sonstige		

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (siehe oben) gebunden.
- 2 Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 30/53 in der jeweils geltenden Fassung die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis preisrechtlich zulässige Preis.
- 3 Meinem/unserem Angebot liegen zugrunde:
 - 3.1 die Leistungsbeschreibung
 - 3.2 die Besonderen Vertragsbedingungen der staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (BVB),
 - 3.3 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVB),
 - 3.4 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften,
 - 3.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

4 Über die örtlichen Verhältnisse habe ich mich/haben wir uns unterrichtet.

5 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	Unter Nr.
-----------------------------------	------	-----------

6 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind.

7

7.1 Ich/Wir gehöre(n) zu (zutreffendes Feld bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Handwerk	<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Handel	<input type="checkbox"/> Vers.- Unternehmen	<input type="checkbox"/> Sonstige
-----------------------------------	------------------------------------	---------------------------------	---	-----------------------------------

7.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem Nachweis

<input type="checkbox"/> Aus den Beitrittsgebieten	<input type="checkbox"/> Spätaussiedler	<input type="checkbox"/> Verfolgter
<input type="checkbox"/> Schwerbehindertenwerkstätte	<input type="checkbox"/> Blindenwerkstätte	<input type="checkbox"/> Sonstige

7.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

<input type="checkbox"/> EU-Staat (Nationalität eintragen)
<input type="checkbox"/> Anderen Staat (Nationalität eintragen)

8

Ich/Wir beabsichtige(n) die in der beiliegenden Übersicht aufgeführten Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben

9 Raum für weitere Erklärungen (z. B. Skonto)

Wird Skonto gewährt, so beträgt die Skontofrist ... Tage,
gem. Besondere Vertragsbedingungen (BVB).

10 Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen zu Nr. 5, 6 oder 7.2 meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Vergabe - Nr.

Checkliste für den Bieter

Stichwort	Ziff.	<input type="checkbox"/>
Übersandte Vordrucke verwendet		<input type="checkbox"/>
Keine zusätzlichen Eintragungen im Leistungsverzeichnis vorgenommen		<input type="checkbox"/>
Angebot und Erklärungen unterschrieben		<input type="checkbox"/>
Keine Änderungen oder Ergänzungen der Verdingungsunterlagen vorgenommen		<input type="checkbox"/>
Keine Nebenangebote abgegeben		<input type="checkbox"/>
Angebot einschl. aller Unterlagen in deutscher Sprache erstellt		<input type="checkbox"/>
Alle Preise sind Endpreise		<input type="checkbox"/>
Preise im Preisblatt eingetragen und unterschrieben		<input type="checkbox"/>
Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen getroffen		<input type="checkbox"/>
Umschlag mit Name und Anschrift des Bieters gekennzeichnet		<input type="checkbox"/>
Eigenerklärung des Bieters gemäß dem Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bieter (beigefügter Vordruck 1.577) beigefügt und unterschrieben		<input type="checkbox"/>
Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens, bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre		<input type="checkbox"/>
Erklärung...		<input type="checkbox"/>
Nachweis...		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Bieter:

Angebot des Bieters Netto (ohne Mehrwertsteuer):

1. Nettopreis Technik _____ Euro
(ohne Bedarfsleistung)

2. Bedarfsleistungen

Nettopreis pro Arbeitsstunde _____ Euro

_____ Euro

Nettopreis Bedarfsleistungen _____ Euro

Gesamtsumme

Preisangebot Nr. 1
und Preisangebot Nr. 2 _____ Euro

Anhang 5

„Verfahrensverzeichnis“ (Muster)

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoüberwachungsanlagen
im öffentlichen Raum**

Dieser Anhang 5 „Verfahrensverzeichnis“ zur Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum enthält folgendes Dokument:

- Verfahrensverzeichnis nach § 28 HSOG (Muster)

Wichtiger Hinweis:

Bei Nutzung des Musters ist darauf zu achten, dass alle Eintragungen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen und auch die technischen Details unter Nr. 8 nachgetragen werden.

Verfahrensverzeichnis nach § 28 HSOG

lfd. Nr.

neues
Verfahren

Änderung

Das Verzeichnis ist zur Einsichtnahme bestimmt (§ 28 Abs. 2 HSOG)

Das Verzeichnis ist nur teilweise zur Einsichtnahme bestimmt
Ausgenommen sind die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 8 HDSG

Das Verzeichnis ist nicht zur Einsichtnahme bestimmt (§ 28 Abs. 2 Satz 2 HSOG)

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle

1.1 Name und Anschrift Polizeipräsidium Musterstadt, E 32-Leitstelle, A-Straße, 60000 Musterstadt
1.2 Organisationskennziffer, Amt, Abteilung, ggf. Sachgebiet Abteilung Einsatz, E 32
1.3 Name und Anschrift des Auftragnehmers, wenn die Daten nach § 4 HDSG im Auftrag verarbeitet werden (Stadt Musterstadt, Amt XY, B-Straße, 60000 Musterstadt)

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

2.1 Zweckbestimmung Abwehr von Gefahren, Verhütung von Straftaten
2.2 Bezeichnung des Verfahrens Videoüberwachung Musterplatz
2.3 Rechtsgrundlage (ggf. nach Art der DV unterschieden) § 14 Abs. 3 HSOG

3. Art der gespeicherten Daten

lfd. Nr.	
	Videosequenzen von Einzelpersonen und Personengruppen

4. Kreis der Betroffenen

lfd. Nr.	
	Personen im öffentlichen Straßenraum des Musterplatzes sowie der angrenzenden Straßenzüge (detailliert, z.B. von der Zeil an der Schäfergasse beginnend in östliche Richtung bis Hausnummer XY)

5. Art regelmäßig übermittelter Daten, deren Empfänger sowie Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten

5.1	
lfd. Nr. aus Ziff. 3	Empfänger der Daten
	Staatsanwaltschaft Musterstadt bei Verdacht einer Straftat

5.2	
lfd. Nr. aus Ziff. 3	Herkunft der Daten

6. Automatisiertes Abrufverfahren

Rechtliche Grundlage:

7. Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 Abs. 2 HDSG)

Folgende aufeinander aufbauende Festlegungen wurden getroffen:

Hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit wird auf das vorhandene Sicherheitskonzept verwiesen.

Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen, insbesondere soweit diese das Verfahren betreffen:

Zutrittskontrolle (z. B. DV-Technik in gesicherten Räumen, Sicherheitsschlösser vorhanden)

Installation innerhalb der gesicherten Räume der Leitstelle / Technikraum XY

Benutzerkontrolle (z. B. Passwortregelungen zur Authentifizierung, automatische Bildschirmspernung)

Nutzung durch Personal der Leitstelle / Revier XY (Polizeivollzugsbeamte) unter Verwendung eines Passwortes

Auswertung im Einzelfall durch ermittelnde Fachdienststelle

Zugriffskontrolle (z. B. Differenzierte Zugriffe auf einzelne Felder, unterschiedliche Berechtigungen)

Beschreiben eines Rollen- und Berechtigungskonzeptes

Datenverarbeitungskontrolle (z. B. kein Zugriff auf Betriebssystemebene, Verschlüsselung von Daten)

Kein Zugriff auf Betriebssystemebene

Verantwortlichkeitskontrolle (z. B. Protokollierung der Dateneingabe, Aufbewahren der Protokolldaten)

Protokollierung der Kamerasteuerung und der Zugriffe auf die Bildzentrale, Aufbewahren der Protokolldaten, z. B. über Diensttagebuch (wird durch Führungsdienst (PvD) od. DGL der Leitstelle / Revier XY gewährleistet)

Auftragskontrolle (z. B. klare Vertragsregelungen mit dem Auftragnehmer, Prüfung der Zuverlässigkeit)

Schriftliche Vereinbarung mit Musterstadt über die Datenverarbeitung im Auftrag.

Dokumentationskontrolle (z. B. klare und umsetzbare Dokumentation, Überprüfung der Maßnahme)

Dokumentation des Ablaufs der Videoüberwachung

Organisationskontrolle (Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten)

Über Dienstanweisung

8. Technik des Verfahrens

8.1

Einzelplatzrechner / Arbeitsplatzrechner / stand alone PC

Betriebssystem:

Unix Windows NT Windows anderes

weiter mit Ziffer 8.4

8.2

Polizeilicher Standardarbeitsplatz weiter mit Ziffer 9

8.3

Andere vernetzte Rechner

8.3.1 Hardware

Großrechner

Betriebssystem: (z.B. Unix / OS)

Datenendgerät:

 Terminal / Netz-PC (ohne Laufwerk/Festplatte)
 PC (Arbeitsplatzrechner/Workstation)

Server

Betriebssystem: (z.B. Windows NT)

Datenendgerät:

 Terminal / Netz-PC (ohne Laufwerk/Festplatte)
 PC (Arbeitsplatzrechner/Workstation)

Sonstige eingesetzte Hardware (z.B. Chipkarte, Kartenlesegerät, Videogerät, Videokamera)

8.3.2 Netzstruktur

Netz innerhalb der Behörde (Intranet)

LAN Intranet Sonstiges

Netz über externe Leitungen innerhalb eines geschlossenen Benutzerkreises
(z.B. KIV, KGRZ, Hessische Landesverwaltung)

KIV/KGRZ Netz der Landesverwaltung
(HCN 2000) Sonstiges

Offene Netze (z.B. Internet)

8.3.3 Datenspeicherung auf:	Art der Daten (lfd. Nr. aus Ziffer 3):
<input type="checkbox"/> Großrechner	_____
<input type="checkbox"/> Server innerhalb der Behörde	_____
<input type="checkbox"/> Server bei anderen Institutionen	_____
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
8.4 Eingesetzte Software (einschl. Standardverfahren)	
Version/Stand/Datum	
Fa. XY _____	02/20XX

9. Prüffristen

(ggf. unterschiedliche Fristen für einzelne Gruppen von Betroffenen und/oder Datenarten)
Löschung nach -10- Tagen automatisiert, sofern keine anlassbezogene Sicherung für ein Ermittlungsverfahren vorliegt

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang 6

„Mustervertrag zur Datenverarbeitung im
Auftrag, Nutzungsüberlassungsvereinbarung
und Kooperationsvereinbarung zwischen
Stadt, Polizei Hessen und Bundespolizei,
z. B. zur Videoüberwachung eines S-
Bahnhofs und dessen Umfeld“

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoüberwachungsanlagen
im öffentlichen Raum**

Dieser Anhang 6 „Mustervertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag, Nutzungsüberlassungsvereinbarung und Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt, Polizei Hessen und Bundespolizei, z. B. zur Videoüberwachung eines S-Bahnhofs und dessen Umfeld“ zur Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum enthält folgende Dokumente:

- Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen öffentlichen Stellen und öffentlichen oder nicht-öffentlichen Auftragnehmern
- Nutzungsüberlassungsvereinbarung (Muster)
- Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt, Polizei Hessen und Bundespolizei, z. B. zur Videoüberwachung eines S-Bahnhofs und dessen Umfeld (Muster)

Wichtige Hinweise:

Eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 4 HDSG liegt nicht vor, wenn sich alle Komponenten der Anlage, insbesondere Rechner, auf denen Aufzeichnungen erfolgen, im alleinigen Einflussbereich der überwachenden Stelle befinden. Unerheblich ist, wer die Anlage finanziert und errichtet hat.

Demgegenüber liegt insbesondere dann der Fall einer Datenverarbeitung im Auftrag vor, wenn zentrale Komponenten zur Steuerung der Anlage und zur Bildaufzeichnung in Räumlichkeiten untergebracht sind, die fremdem Zugriff offenstehen. Eine derartige Fallgestaltung findet sich vor allem, wenn eine Stadt der örtlichen Polizei eine Videoüberwachungsanlage zur Verfügung stellt, deren zentrale Komponenten in städtischen Liegenschaften untergebracht sind. Auftraggeber ist dann die überwachende Stelle, also die Polizei, und Auftragnehmer die Stadt, die sich hinsichtlich der Nutzung der in ihrer Verfügungsgewalt verbliebenen Komponenten den Weisungen des Auftraggebers unterwerfen muss.

In derartigen Fällen muss zudem, neben dem Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag, eine Nutzungsvereinbarung geschlossen werden, die u.a. Kosten- und Haftungsfragen regelt.

Die nachfolgenden Vertragsmuster gehen von einer Videoüberwachung durch die Polizei unter Nutzung einer Überwachungsanlage der Stadt aus.

Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt auch dann vor, wenn die Gefahrenabwehrbehörde durch Dritte Wartungsarbeiten vornehmen lässt

(vgl. § 4 Abs. 4 HDSG). Auch in diesem Fall ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen. Insoweit wird auf das allgemein gehaltene Vertragsmuster verwiesen, das sich im Internet-Angebot des Hessischen Datenschutzbeauftragten befindet.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt, Polizei Hessen und Bundespolizei, z. B. zur Videoüberwachung eines S-Bahnhofs und dessen Umfeld, muss nur geschlossen werden, wenn neben der Polizei Hessen eine weitere Behörde, z. B. die Bundespolizei, die Videobilder verarbeitet.

Der Anhang 6 dient lediglich als Information und stellt den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ dar.

Es sind jedoch jeweils die aktuellen Dokumente bei dem entsprechenden Herausgeber anzufordern und zu verwenden.

Anhang 7

„Informationsblatt“ (Flyer)

zur

Handlungsempfehlung

**für die Errichtung und den Betrieb von
Videoüberwachungsanlagen
im öffentlichen Raum**

Rechtliche Grundlagen

§ 14 HSOG

„Datenerhebung und sonstige Datenverarbeitung an öffentlichen Orten und besonders gefährdeten Einrichtungen

[...]

(3) Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen. Der Umstand der Überwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

[...]

(4) Die Gefahrenabwehrbehörden können mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen

1. zur Sicherung öffentlicher Straßen und Plätze, auf denen wiederholt Straftaten begangen worden sind, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für weitere Straftaten bestehen,
2. zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen
3. zur Steuerung von Anlagen zur Lenkung des Straßenverkehrs, soweit Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegen stehen

Gefahrenabwehrbehörde im Sinne der Nr. 2 ist auch der Inhaber des Hausrechts. Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.“

Ihre Ansprechpartner in Hessen:

Hessisches Landeskriminalamt Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention

Sachgebiet 132 - Sicherungstechnische und verhaltensorientierte Prävention

Hölderlinstr. 1-5
65187 Wiesbaden

Tel.: 0611/ 83-0

E-Mail: beratungsstelle.hlka@polizei.hessen.de
/ sg132.hlka@polizei.hessen.de

Beratungsstellen der Polizeipräsidenten:

PP Nordhessen
Grüner Weg 33
34117 Kassel
Tel.: 0561/ 910-0

PP Südosthessen
Geleitsstr. 124
63067 Offenbach
Tel.: 069/ 8098-0

PP Osthessen
Severingstraße 1-7
36041 Fulda
Tel.: 0661/ 105-0

PP Frankfurt
Adickesallee 70
60322 Frankfurt
Tel.: 069/ 755-00

PP Mittelhessen
Ferniestr. 8
35394 Gießen
Tel.: 0641/ 7006-0

PP Südhessen
Klappacher Str.145
64285 Darmstadt
Tel.: 06151/ 969-0

PP Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51-53
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/ 345-0

Herausgeber:
Hessisches Landeskriminalamt
Hölderlinstr. 1-5
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/ 83-0
Stand 10/2016



Polizei Hessen

HESSSEN



Ein erfolgreicher Baustein

für die Sicherheit unserer
Bürgerinnen und Bürger

Die Videoüberwachung in Hessen



Ziele der Videoüberwachung

- Schutz der Bevölkerung vor Straftaten
- Abschreckung potentieller Täter
- Reduzierung des Straftatenaufkommens
- Stärkung des Sicherheitsgefühls
- Unterstützung der Strafverfolgung
- Schnellere und gezieltere Reaktion der Polizei
- Identifizierung von Tatverdächtigen
- Beweisführung im Ermittlungsverfahren

Kriterien für die Auswahl der Örtlichkeiten

- Kriminalitätsbrennpunkte (z.B. Drogenkriminalität, Raubstraftaten, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen)
- Starker Publikumsverkehr
- Zerschlagung von „Angsträumen“
- Steigerung des Sicherheitsgefühls
- Gewinnung von Ermittlungsansätzen an strategisch wichtigen Punkten (z.B. Bahnhöfen)
- Treffpunkte von Kriminellen

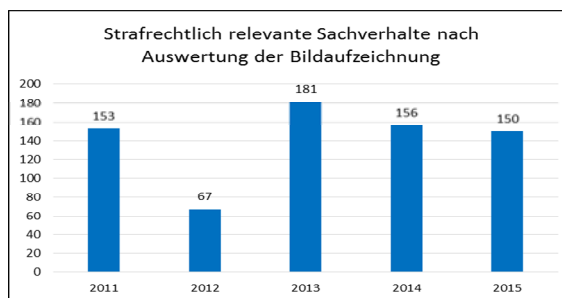
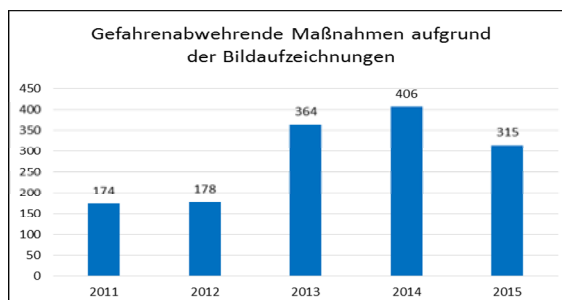
Kosten

- Finanzierung der Videoüberwachung durch die Kommunen
- Eine Beteiligung des Landes Hessen an den Anschaffungskosten ist grundsätzlich möglich

Resultate

- Reduzierung des an Brennpunkten festgestellten Kriminalitätsaufkommens
- Eine Verlagerung in andere Bezirke findet, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang statt
- Teilweise erhebliche Reduzierung der Gesamtkriminalität im videoüberwachten Bereich
- Demgegenüber bedeuten höhere Fallzahlen (z.B. bei Rauschgiftdelikten) in angrenzenden Bereichen nicht automatisch einen Verdrängungseffekt, sondern sind ggf. das Ergebnis begleitender Polizeikontrollen

Polizeiliche Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auswertung der Videoüberwachung



Akzeptanz in der Bevölkerung

73 % aller Deutschen sprechen sich für eine vollständige Videoüberwachung öffentlicher Plätze aus.

(„Sicherheit in Deutschland 2009“, eine Forsa-Studie im Auftrag des Deutschen Beamtenbundes aus 2009)

88 % der Befragten sind davon überzeugt, dass durch eine Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen die Sicherheit im täglichen Leben erhöht wird.

(TNS-Emnid-Umfrage aus 2011)

82 % der Befragten befürworten eine Ausweitung der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen.

(infratest dimap-Umfrage im Auftrag von ARD Deutschland Trend aus 2016)

Fazit

Die Videoüberwachung

- findet hohe Akzeptanz in der Bevölkerung
- trägt zur Reduzierung von Kriminalität sowie zur Verbesserung der objektiven Sicherheit bei
- erhöht das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und gibt ein Stück Lebensraum zurück

Hinweis

Für weitergehende Informationen wird auf die „**Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum**“ des Hessischen Landeskriminalamtes hingewiesen.

Abrufbar im Internet über folgenden **Weg**:

www.polizei.hessen.de ► Vorbeugung ► Techn. Prävention ► Videoüberwachung ► Handlungsempfehlung